

Nr. 951

11.07.2025

31. Jahrgang

Nummer

Seite

67/2025	Kreis Gütersloh	Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen in Herzebrock-Clarholz im Windpark Pixelheide	4979
68/2025	Kreis Gütersloh	Fischerprüfung im Herbst 2025	4981

67/2025 Kreis Gütersloh

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen in Herzebrock-Clarholz im Windpark Pixelheide

Antragstellerin: HellwegWind GmbH
Vattmannstr. 3
33100 Paderborn

Standorte und Anlagendaten

Adresse:	Herzebrock-Clarholz, Pixeler Straße			
Gemarkung:	Herzebrock			
	WEA 1	WEA 3	WEA 4	WEA 5
Flur	8	5	6	8
Flurstück(e)	62	16	54	36, 47
Standortkoordinaten	451.125	451.333	451.599	451.225
[UTM32 East / North]	5.751.268	5.751.598	5.751.397	5.750.609
Anlagentyp	Vestas V172-7.2		Vestas V 150-6.0	
Nabenhöhe [m]	199	105	105	169
Rotordurchmesser [m]	172	150	150	150
Gesamthöhe [m]	285	180	180	244
Anlagenleistung [MW]	7,2	6,0	6,0	6,0

Die v. g. Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen“ des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist, in dem eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgeschrieben ist.

Die Antragstellerin beantragt aber die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 18 Abs. 1 UVPG beteiligt daher der Kreis Gütersloh als zuständige Genehmigungsbehörde die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen dieses Vorhabens. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 10 ff. der

Seite 4979

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Die Antragstellerin hat am 06.03.2024 den Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen beim Kreis Gütersloh als zuständige Genehmigungsbehörde gestellt und entsprechende Antragsunterlagen vorgelegt. Am 17.07.2024 wurde außerdem die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Zu diesem Antrag wurde der UVP-Bericht gemäß § 16 des UVPG der Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR vom Dezember 2024 vorgelegt.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit vom **14.07.2025 bis einschließlich 14.08.2025** auf den folgenden Internetseiten abgerufen werden:

Über die Homepage des Kreises Gütersloh:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Über die Homepage der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, auf deren Gebiet das Vorhaben umgesetzt werden soll:

[Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen in Herzebrock-Clarholz im Windpark Pixelheide – Veröffentlichung des Verfahrens und Beteiligung der Öffentlichkeit | Gemeinde Herzebrock-Clarholz](#)

Der Antrag wird zudem im UVP-Portal „UVP Verbund – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder“ veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Außerdem kann der Antrag bei der Kreisverwaltung Gütersloh an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh
Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, Anmeldung Zimmer 518:

- | | |
|---------------------------|---|
| - montags bis freitags | von 08 ⁰⁰ bis 12 ⁰⁰ Uhr |
| - montags bis mittwochs | von 14 ⁰⁰ bis 15 ³⁰ Uhr |
| - donnerstags | von 14 ⁰⁰ bis 17 ³⁰ Uhr |
| - sowie nach Vereinbarung | Tel.: 05241/85- 1959 |

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 15.09.2025) schriftlich oder elektronisch bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der v.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist in Form einer Onlinekonsultation gemäß § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG vorgesehen und wird den Teilnehmenden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in dieser Konsultation ohne Rücksicht auf die Beteiligung des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Aktenzeichen:
4.2-01773-24-44

Datum: 11.07.2025

Kreis Gütersloh – Der Landrat
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh
immissionsschutz@kreis-guetersloh.de
Tel.: 05241/85- 1959

68/2025 Kreis Gütersloh

Fischerprüfung im Herbst 2025

Gemäß § 3 der Verordnung über die Fischerprüfung (Fischerprüfungsordnung) vom 26.11.1997 (GV. NRW 1998 S. 62) wird bekannt gegeben, dass beim Kreis Gütersloh als untere Fischereibehörde ab dem 13.10.2025 die nächste Fischerprüfung in Rheda-Wiedenbrück abgenommen wird.

Prüfungsbewerber werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung bis spätestens zum 12.09.2025 bei der Kreisverwaltung Gütersloh, 33324 Gütersloh, einzureichen. Antragsvordrucke sind im Internet unter der Adresse:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/ordnung/jagd-und-fischereiwesen/fischerpruefung/> erhältlich.

Sie sind auch im Zimmer 2207 der Kreisverwaltung Gütersloh, Abteilung Ordnung, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh direkt erhältlich oder können telefonisch unter der Rufnummer (05241) 85-2221 angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung u. a. auch von den ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt werden.

Gütersloh, den 10.07.2025

Kreis Gütersloh
Der Landrat